

Welche Gebiete könnten noch geschützt werden?

Schützenswert wäre auch die „Krötenwiese“, eine Fläche bei Viermorgen, auf der verschiedene Artenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden: Anlage von Laichgewässern für Amphibien und eines Winterquartiers für Fledermäuse. Südlich und westlich grenzt eine Kompensationsfläche mit einer Gehölzpflanzung an, die ebenfalls in das GLB integriert werden könnte. Damit wäre dieses Gebiet etwa 6,46 ha groß. Die Krötenwiese liegt auf einem Teil des Flurstücks 465/2, Flur 1, Gemarkung Grünhufe und gehört der Hansestadt Stralsund, die Flurstücke 252/3 und 248/254 befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Alle anderen geeigneten Flächen im Stadtgebiet sind vollständig als Biotop oder LSG geschützt.

Was bedeutet die Ausweisung eines bestehenden Biotops als LSG (oder GLB)?

§ 26 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

„§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

„29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“

Kurz gesagt dürfen LSG oder GLB nicht zerstört oder beeinträchtigt werden, und dazu sollen nähere Bestimmungen in Form einer Verordnung mit Verboten usw. gegeben werden. Damit sind im Prinzip viele Maßnahmen von Nutzungseinschränkungen bis hin zu Betretungsverboten möglich. In den bisher erlassenen Verordnungen wurden aber nur echte Gefährdungen (z.B. Bebauung oder

Entwässerung) verboten und die landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Der bisherige Zustand soll ja in der Regel erhalten bleiben. Bei den hier zu behandelnden Vorschlägen ist es genauso, dazu verweise ich auf die von Umweltplan erarbeiteten Entwürfe für die Schutzgebietsverordnungen.

Gefährdungspotenzial

Dies ist nur eine vorläufige Einschätzung der hauptsächlichen Gefährdungen, weitere Punkte sind möglicherweise wichtig oder können zukünftig auftreten.

- Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees: hohe Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft, hohe Gefahr der Entwässerung durch den Graben, mäßige Gefahr der Nutzungsintensivierung des Grünlandes
- Feuchtgebiet Grünhufe: mittlere Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft, stellenweise hohe Gefahr der Vermüllung
- Langendorfer Bruch: hohe Gefahr der Vermüllung aus der angrenzenden Gartensparte, mittlere bis geringe Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft, geringe Gefahr der Entwässerung
- Teichgebiet Wiesenmoor: hohe Gefahr der Entwässerung durch umgebende Bebauung (Entzug des versickernden Regenwassers durch Ableitung von versiegelten Flächen), im Nordteil mittlere bis geringe Gefahr der Vermüllung und der Störung geschützter Arten durch Menschen oder Haustiere
- Voigdehäger Teiche: hohe Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft, hohe Gefahr der Entwässerung der südlichen Bereiche, stellenweise hohe Gefahr der Vermüllung und der Störung geschützter Arten durch Angler
- Feuchtgebiet bei Teschenhagen: hohe Gefahr des Verlustes von Biotopen und seltenen Arten durch Sukzession infolge Nutzungsaufgabe, hohe Gefahr der Eutrophierung des nährstoffempfindlichen Moores durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft
- Feuchtgebiet südlich der Deponie Devin: mittlere Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft, geringe Gefahr der Entwässerung durch Gewässerunterhaltung des Grabens
- Feuchtgebiet westlich des Deviner Sees: hohe Gefahr des Verlustes von Biotopen und seltenen Arten durch Nutzungsaufgabe, mittlere Gefahr der Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft
- Krötenwiese: hohe Gefahr der Vermüllung und der Störung geschützter Arten durch Menschen oder Haustiere

Daraus ist ersichtlich, dass wahrscheinlich nicht alle Gefahren abgewendet werden können. In einigen Fällen gibt es aber gute Möglichkeiten wie Information der Anwohner durch Hinweistafeln, gezielte Maßnahmen des Artenschutzes, regelmäßige Kontrollen und ggf. Ahndung von Verstößen. Falls diese Gebiete nicht unter Schutz gestellt werden, sind solche Maßnahmen kaum umsetzbar.

Kosten

- Beschilderung: etwa 300 € pro Gebiet, Schild: schwarze Eule auf gelbem Grund mit Nennung der Schutzgebietskategorie, an wichtigen Stellen mit zusätzlichem Schild, das in Kurzform die wichtigsten Verbote nennt
- Gehölzentfernung und Pflegemahd im Feuchtgebiet bei Teschenhagen: etwa 3000 €, kann ggf. vom Landkreis übernommen werden, wenn die UNB die Pflege in ihre Maßnahmenliste aufnimmt, Möglichkeit der 90%igen Förderung durch das StALU
- Kontrolle und Monitoring: je nach Intensität, kann wahrscheinlich von ehrenamtlichen Naturschutzwarten des Landkreises übernommen werden, in Einzelfällen Einnahme von Bußgeldern möglich
- ca. 100 anfallende Arbeitsstunden bis zur gültigen Unterschutzstellung (Einholen der Zustimmung von Grundstückseigentümern, TöB-Beteiligung, Beratungen, Abwägungsverfahren)